



Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerzpsychotherapie nach § 15 Absatz 1 bzw. 3 (Übergangsregelungen)

der Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer V1.0

Persönliche Angaben

Name: _____

Vorname: _____

Titel: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

E-Mail: _____

Ich bin (Zutreffendes ankreuzen und bitte die zusätzlichen Angaben machen)

- Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut,
seit (Datum der Approbationsurkunde): _____
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
seit (Datum der Approbationsurkunde): _____
- Mitglied der LPK-BW (Meine Mitgliedsnummer: _____)

Nach § 15 Abs. 1 der WBO („Übergangsregelungen“) erhalten Kammermitglieder, die **vor In-Kraft-Treten der WBO, hier: Spezielle Schmerzpsychotherapie (SSPT)**, d.h. **vor dem 17.03.2020** in einem von § 2 und Abschnitt B der WBO abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben, auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss geprüft.

Ich beantrage hiermit die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ nach den Übergangsregelungen (*Zutreffendes bitte deutlich markieren*),

- Option A** weil ich ein von der LPK-BW als gleichwertig anerkanntes Zertifikat der Deutschen Gesellschaft für Psychologische Schmerztherapie und –forschung (DGPSF), der Deutschen Gesellschaft zum Studium des Schmerzes e.V. (DGSS), der Deutschen Gesellschaft für Schmerztherapie e.V. (DGS), der Deutschen Migräne- und Kopfschmerzgesellschaft e.V. (DMKG) über eine abgeschlossene Weiterbildung in Spezieller Schmerzpsychotherapie erworben habe (bitte beiliegende Kopie der Urkunde beilegen!)

Anlagen:

- A1. Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf in Bezug auf die Berufstätigkeit im Bereich der Speziellen Schmerztherapie (inkl. vorliegender Arbeitszeugnisse) und Angaben zu weiteren Qualifikationen
- A2. Zertifikat der DGPSF, DHSS, DGS, DMKG in Form einer amtlich beglaubigten Kopie
- Option B** weil ich - ohne ein Zertifikat einer Fachgesellschaft (DGPSF, DGSS, DGS, DMKG) über eine abgeschlossene Weiterbildung zu besitzen - eine Qualifikation erworben habe, die in Inhalt und Umfang den Anforderungen der WBO für den Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie entspricht (vgl. Anlage 1).

Falls B zutrifft:

Andere, als die oben genannten Zertifikate können ggf. angerechnet werden, wenn Sie den Anforderungen in Abschnitt B entsprechen. Wenn Sie über kein Zertifikat einer Fachgesellschaft (DGPSF, DGSS, DGS, DMKG) über eine abgeschlossene Weiterbildung in Spezieller Schmerzpsychotherapie verfügen, sind Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen zwingend erforderlich (vgl. Anlage 1).

Nach § 15 Absatz 3 der WBO können Kammermitglieder, die vor Einführung eines neuen Bereichs in die Weiterbildungsordnung - hier: vor dem 17.03.2020 - mindestens 4 Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig waren und dadurch eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Speziellen Schmerzpsychotherapie erworben haben, die den Anforderungen in Abschnitt B entsprechen (vgl. Anlage 1), befristet bis zum 16.03.2025 einen Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnungen stellen.

Falls kein Zertifikat der DGPSF, DHSS, DGS, DMKG vorliegt (*Zutreffendes bitte deutlich markieren*):

(1) Die Weiterbildung wurde in einem Altersbereich absolviert:

- Bescheinigung zur theoretischen Weiterbildung im Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie (Formblatt SSPT-1)
- Bescheinigung zur praktischen Weiterbildung im Bereich Spezielle Schmerztherapie (Formblatt SSPT-2)
- Bescheinigung zur Hospitation im Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie (Formblatt SSPT-3)
- Bescheinigung zur Supervision im Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie (Formblatt SSPT-4)
- Nachweis über die Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen oder Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel.
- 6 supervidierte und abgeschlossene Falldarstellungen mit Schmerzpatienten

(2) Die Weiterbildung wurde in beiden Altersbereichen absolviert:

- Bescheinigung zur theoretischen Weiterbildung im Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie (Formblatt SSPT-1)
- Bescheinigung zur praktischen Weiterbildung im Bereich Spezielle Schmerztherapie (Formblatt SSPT-2)
- Bescheinigung zur Hospitation im Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie (Formblatt SSPT-3)
- Bescheinigung zur Supervision im Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie (Formblatt SSPT-4)
- Nachweis über die Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen oder Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel.
- Jeweils 4 supervidierte und abgeschlossene Falldarstellungen pro Altersbereich

Weitere Anlage:

- B1. Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf in Bezug auf die Berufstätigkeit im Bereich der Speziellen Schmerztherapie (inkl. vorliegender Arbeitszeugnisse) und Angaben zu weiteren Qualifikationen



C. Hiermit stimme ich der Veröffentlichung meiner Daten auf der Liste anerkannter Schmerzpsychotherapeuten auf der Homepage der LPK-BW zu

- ja nein

 **Hinweis:**

Bitte legen Sie Zertifikate in beglaubigter Form vor.

Bitte legen Sie alle weiteren Nachweise in Form von Kopien bei, bitte keine Originale! Die Kammer behält sich vor, die Originalunterlagen im Bedarfsfall anzufordern.

- Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und die Übereinstimmung der eingereichten Kopien mit den entsprechenden Originalen.

Ort, Datum

Unterschrift
Antragstellerin / Antragsteller

Version 1.0

Stand: 02.11.2020] JS

Anlage 1

Anforderungen an die Qualifikation in Abschnitt B, Spezielle Schmerzpsychotherapie der Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit (Auszug)

Die Weiterbildung ist in einem der beiden Altersbereiche „Kinder und Jugendliche“ oder „Erwachsene“ oder in beiden Altersbereichen durchzuführen.

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.

Die Weiterbildung in einem Altersbereich umfasst folgende Bestandteile:

- Mindestens 80 Stunden theoretische Weiterbildung

- Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung dauert mindestens 18 Monate an zugelassenen Weiterbildungsstätten.

- Mindestens 25 Stunden Supervision

Die fallbezogene Supervision hat mindestens jede 10. Therapiestunde zu erfolgen.

- Mindestens 40 Stunden Hospitation

Hierbei ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung kennenzulernen, über mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen einer Arbeitswoche.

- Mindestens 6 supervidierte Falldarstellungen

Mindestens 4 Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens 5 Behandlungsstunden umfassen

- Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen oder Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert, umfasst sie die folgenden Bestandteile:

- Mindestens 112 Stunden theoretische Weiterbildung

- Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden im jeweiligen Altersbereich

- Mindestens 38 Stunden Supervision

- Mindestens 40 Stunden Hospitation

- je 4 supervidierte Falldarstellungen pro Altersbereich

- Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen oder Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel